

Durchführungsrichtlinien

gemäß Abschnitt D, Nr. 1.2 Absatz (VI)
Korrektur der Obergrenze
mit Bezug zum Fallwert aufgrund eines besonderen
Versorgungsbedarfs

mit Wirkung ab 1. Januar 2025

Auf Grundlage der Regelung in Abschnitt D, Nr. 1.2 Absatz (VI) des Honorarverteilungsmaßstabs der KVB, i.d.F. des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 25. November 2023, gültig ab 1. Januar 2024, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 22. November 2024, erlässt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns folgende Durchführungsrichtlinien:

Den nach der Euro-Gebührenordnung abgerechneten und anerkannten Honorarforderungen der Vertragsärzte steht nach den Bestimmungen des ab 1. Januar 2025 geltenden Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) der KVB eine Obergrenze aus einem Regelleistungsvolumen (RLV) und so genannten „Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen“ (QZV) gegenüber.

Wesentliche Parameter für die Berechnung der Obergrenze sind fachgruppenbezogene Fallwerte, die sich für RLV und QZV gesondert nach den Vorgaben des HVM berechnen.

Unter bestimmten Umständen – insbesondere, wenn aufgrund eines besonderen Versorgungsbedarfs der Fallwert der Fachgruppe erheblich überschritten wird – kann es notwendig werden, den Fallwert individuell anzupassen.

Der HVM sieht daher eine Antragsmöglichkeit zur Anpassung der Obergrenze mit Bezug zum Fallwert vor. In Umsetzung dieses Regelungsauftrages im HVM hat der Vorstand die nachfolgenden Durchführungsrichtlinien erlassen.

I.

c) die Leistungen des besonderen Versorgungsbedarfs im Sinne einer bedeutsamen fachlichen Spezialisierung wenigstens 20% des Gesamtleistungsbedarfs EBM (ohne Kostenpauschalen) des Antragstellers umfassen, und

d) der jeweilige Fallwert des Antragstellers (RLV und/oder QZV) im aktuellen Quartal auf Basis des anerkannten Leistungsbedarfs (B€GO) wenigstens 15% über dem jeweiligen Fallwert (RLV und/oder QZV) der Fachgruppe liegt, und die Umstände des Einzelfalles nicht gegen die Anerkennung einer bedeutsamen fachlichen Spezialisierung sprechen.

(IV) Ist bei Ärzten mit Mehrfachzulassungen oder Fachärzten für Innere Medizin mit Tätigkeit in mehreren Schwerpunkten eine Tätigkeit mit eindeutigem Versorgungsschwerpunkt in einem Gebiet oder Schwerpunkt (Abschnitt B Nr. 7.2.5 Absatz 1 oder 2) nicht feststellbar, kann eine bedeutsame fachliche Spezialisierung vorliegen, obwohl eines oder mehrere der Merkmale in Absatz (III) Buchst. b) bis d) nicht vorliegt bzw. vorliegen. In diesen Fällen erfolgt eine Prüfung im Einzelfall.

</

Entscheidungen der Kommission nach Satz 2 werden dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.

2. Antrag

Ein Antrag nach Nr. 1 ist schriftlich an KVB, Honoraranträge, Elsenheimerstr. 39, 80687 München zu richten. Der Antrag ist zu unterschreiben und soll begründet werden.

Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Honorarbescheids des Quartals, auf das sich der Antrag bezieht, zu stellen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist nach Satz 3 ist der Zugang bei der KVB. Eine darüber hinaus gehende rückwirkende Antragstellung ist ausgeschlossen.

III.

Materiellrechtlicher Teil

1. Besonderer Versorgungsbedarf

Fachgruppe. Bestehen konkrete Hinweise darauf, dass andere Gründe den hohen Obergrenzenfallwert ganz oder teilweise verursacht haben, sind die Feststellungen der Wirtschaftlichkeits- und / oder Plausibilitätsprüfung maßgeblich.

(II) Der zu ermittelnde Obergrenzen-Fallwert des Antragstellers ergibt sich auf Basis der Daten des Abrechnungsquartals aus den Leistungen, die von der Obergrenze erfasst sind. Bei dieser Fallwertermittlung sind die RLV-Fälle maßgeblich. Der Aufschlag nach Abschnitt B Nr. 7.3.6 des HVM bleibt dabei außer Ansatz.

(III) Der Obergrenzen-Fallwert der Fachgruppe ist der im Rahmen der RLV- und QZV-Berechnung je Fachgruppe zu ermittelnde gemeinsame Fallwert auf Basis des anerkannten Leistungsbedarfs (B€GO) in dem Quartal, auf das sich der Anpassungsantrag bezieht. Bei dieser Fallwertermittlung sind die RLV-Fälle maßgeblich.

(IV) Ergeben sich bei dem Vergleich der Werte aus den Absätzen II und III keine sachgerechten Ergebnisse (z.B. weil eine ab

Berücksichtigung des jeweiligen Tätigkeitsumfangs erstellt. Teilnehmer von Fachgruppen, die nicht der Obergrenze unterliegen, werden nicht berücksichtigt.

1.2.6 Ausnahmen (Abschnitt D Nr. 1.2 Absatz IV des HVM)

In den Fällen einer Einzelfallprüfung nach Abschnitt D Nr. 1.2 Absatz (IV) des HVM wird das Merkmal der Regelung in Absatz (III), Buchstabe a) gewichtet ermittelt entsprechend der Verteilung der Tätigkeiten in den Gebieten oder Schwerpunkten. Die Merkmale der Buchstaben b) bis d) können zur Entscheidung in der Einzelfallprüfung herangezogen werden.

2. Kausalität

Zwischen der Überschreitung des Obergrenzen-Fallwertes der Fachgruppe und dem besonderen Versorgungsbedarf muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen.

Der Antragsteller soll die Kausalität für die Obergrenzenüberschreitung als Folge des besonderen

2. Gültigkeit der Entscheidung

Grundsätzlich gilt die Entscheidung über die Anpassung der Obergrenze für das Quartal der Antragstellung und die folgenden drei Quartale, längstens jedoch für das vierte Quartal eines Kalenderjahres, solange und soweit die Voraussetzungen, die zur Anpassung geführt haben, fortbestehen und sich für den HVM keine diese Entscheidung berührenden Änderungen ergeben. Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Änderung, falls die Voraussetzungen während dieses Zeitraums wegfallen, oder die Erhöhung der Obergrenze aufgrund einer Leistungsverlagerung sachlich nicht mehr begründet ist. Dieser Vorbehalt gilt auch, wenn sich die Teilnahmeform oder der Tätigkeitsumfang des Antragstellers oder die personelle Zusammensetzung der Praxis ändert, in der der Antragsteller tätig ist. Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Änderung, die Auswirkung auf diese Entscheidung hat, der KVB unverzüglich mitzuteilen. Eine Fortgeltung einer Entscheidung seit dem Antragsquartal 1/2025 nach Ablauf des jeweiligen Stattgabezeitraums kann erfolgen, wenn ein Antrag gestellt ist und keine sachlichen Änderungen erkennbar sind; der Vorbehalt nach den Sätzen 2 und 3 gilt entsprechend.

V.

Geltungsdauer